

12. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 11. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 13 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:
- der Abs. 4 wird neu eingefügt
 - aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 5

„§ 13
Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Für die Sozialversicherungswahlperiode 2005/2011 werden folgende Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen (Beratungsausschüsse) gebildet:
- Ausschuss für Haushalts-/ Finanzangelegenheiten (ohne Knappschaft)
 - Ausschuss für Rechts- und Grundsatzfragen/Satzungsangelegenheiten (ohne Renten-Zusatzversicherung und Knappschaft)
 - Ausschuss für Angelegenheiten der Knappschaft einschließlich Arbeitgeberversicherung Krankheit/Mutterschaft und einschließlich Rechnungsprüfung/Abnahme der Jahresrechnung
 - Ausschuss für Rechnungsprüfung/Abnahme der Jahresrechnung (ohne Knappschaft)
 - Ausschuss für Angelegenheiten der Renten-Zusatzversicherung
- (2) bis (3) . . .
- (4) Dem Ausschuss nach Abs. 1 Nr. 3 darf nicht angehören, wer Mitglied oder Stellvertreter/Stellvertreterin im Verwaltungsrat einer gesetzlichen Krankenkasse ist.
- (5) Die Vertreterversammlung kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsetzung im Rahmen des § 66 Viertes Buch Sozialgesetzbuch von ihr bestimmten Ausschüssen übertragen (Erledigungsausschüsse). Absatz 4 findet Anwendung.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kompass in Kraft.

Die mit Bescheid vom 29.11.2007 (AZ: II 3 - 59022.0 - 1226/2005) des Bundesversicherungsamtes genehmigte Vorschrift des § 53 - siehe 9. Nachtrag zur Satzung - tritt rückwirkend zum 12.10.2007 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 09. April 2008.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Sitzung am 09. April 2008 beschlossene 12. Satzungenachtrag wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, 19. Mai 2008
I 2 - 7990.0 - 2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Frank Plate)